

An alle Mandanten der GDPC GbR

Datum: 16.10.2019

Kontrolle der eingesetzten Auftragsverarbeiter

Sehr geehrte Mandanten,

wir möchten Sie heute auf ein Thema aufmerksam machen, das – auch in Zeiten großer Datenpannen – (leider) noch immer ein kaum beachtetes Dasein fristet, obwohl dessen Missachtung Bußgelder und noch größere Probleme (z.B. Betriebsunterbrechungen etc.) nach sich ziehen kann.

Aus den Anforderungen an die Auswahl des Auftragsverarbeiters ergibt sich auch, dass der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter überwachen muss. Er muss sich wie bisher Gewissheit darüber verschaffen, dass der Auftragsverarbeiter alle technischen und organisatorischen Maßnahmen einhält, die zum Schutz der betroffenen personenbezogenen Daten getroffen wurden. Der Verantwortliche kann hierfür auch Verhaltensregeln, Testate, Zertifizierungen oder sonstige Nachweise heranziehen und muss nicht zwingend eine Vorort-Kontrolle durchführen. Sind Nachweise nicht vorhanden, so ist grundsätzlich eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

Aus juristischer (und auch aus betriebswirtschaftlicher) Sicht müssen sich die Kontrollen (Art und Intensität) jedoch an dem jeweiligen Risiko, welches mit den personenbezogenen Daten und ihrer „Auslagerung“ an einen Auftragsverarbeiter einhergeht, orientieren. Das bedeutet, dass bei der Einschaltung eines Aktenvernichters, der bspw. auch sensible Beschäftigtendaten (inkl. Gesundheits- und Abrechnungsdaten), in Ihrem Auftrag verarbeitet, also vernichtet, eher eine regelmäßige Vor-Ort-Kontrolle angezeigt ist, als bei der Beauftragung eines Auftragsverarbeiters zum Zwecke des Supports und der Wartung von Warenwirtschaftssystemen mit reinen B2B-Daten.

Um solche Kontrollen durchführen zu können, ist in allen AV-Verträgen gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO zu regeln, dass dem Auftraggeber entsprechende Kontrollrechte zukommen und den Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter Duldungspflichten treffen.

Dass solche Kontrollen, gerade vor Ort und in begründeten Zweifelsfällen, in der Praxis auch durchaus Sinn machen, erkennt man an entsprechenden Negativbeispielen.

So etwa in einem Fall eines Aktenvernichters, dessen technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sich auf dem Papier, mithin im AV-Vertrag, sehr gut anhörten und sich bei einer Vor-Ort-Kontrolle herausstellte, dass Papier (immer noch) sehr geduldig ist. In diesem Fall standen die zu vernichtenden Dokumente offen im ungesicherten Hof des Dienstleisters herum, einschließlich einiger Dokumente, die vom Wind über den gesamten Hof und die öffentliche Straße geweht wurden.

Zur Einhaltung des altbekannten Grundsatzes „Drum prüfe, wer sich (ewig) bindet“ unterstützen wir Sie wie gewohnt; kommen Sie gerne jederzeit auf uns zu.

Ihre Datenschutzbeauftragten von der GDPC

Dr. jur. Kevin Marschall und Stephan Blazy